

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 17. April 2024	Nr. 34
------	-----------------------------	--------

## **Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Häfenverwaltung**

Vom 12. März 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### **Artikel 1**

Die Kostenverordnung der Häfenverwaltung vom 26. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

### **Verordnungsermächtigung für die Senatorin oder den Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation**

Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Deputation für Wirtschaft und Häfen ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.“

2. In der Anlage (zu § 1) „Kostenverzeichnis Häfen“ wird die Nummer 800.06 wie folgt gefasst:

„800.06	Bearbeitung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung nach § 16 Bremisches Hafengebührgesetz	
	Erstellung eines positiven Bescheides	90,00
	Erstellung eines negativen Bescheides	111,00
	Kosten bei Zurückziehung des Antrags	59,00“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 12. März 2024

Der Senat